



Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung 2022

Die Ertragnisaufstellung unterteilt sich grundsätzlich in drei Bereiche:

- I. Gesamtsummenübersicht
- II. Einzeldarstellung der Kapitalerträge
 - (1) Einzelposten pro Anlageform und deren jeweilige Summe
 - (2) Ausweis von Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelten
 - (3) Steuerliche Freistellungen und sonstige Informationen
 - (4) Aufstellung abweichende Teilfreistellungssätze
- III. Anlage AUS

I. Gesamtsummenübersicht

In dieser Übersicht werden die Gesamtsummen der in den nachstehenden Bereichen aufgeführten Einzelposten (1) bis (4) ausgewiesen.

Die Untergliederung der Gesamtübersicht stellt sich wie folgt dar:

- Erträge, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben
- Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben oder im Fall von negativen Erträgen nicht beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt wurden
- Sonstige Angaben

Die Positionen, bei denen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, finden Sie ebenfalls in Ihrer Steuerbescheinigung. Bitte beachten Sie, dass die einbehaltene Steuer für betriebliche Anleger keine abgeltende Wirkung entfaltet, sondern lediglich eine Vorauszahlung auf die sich ergebende Steuerschuld darstellt. Die Kapitalerträge aus Kapitalanlagen, die in einem Betriebsvermögen gehalten werden, stellen grundsätzlich Betriebseinnahmen dar, die der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer unterliegen.

Sofern für die zugeflossenen Kapitalerträge vollständig keine Kapitalertragsteuer einzubehalten war, ist unter Umständen die Grundlage für die Erstellung der Steuerbescheinigung entfallen. In diesem Falle erhalten Sie keine Steuerbescheinigung.

II. Einzeldarstellung der Kapitalerträge

(1) Einzelposten pro Anlageform und deren jeweilige Summe

Für jede Anlageform werden die dazugehörigen Kapitalerträge mit detaillierten und steuerlich relevanten Angaben in chronologischer Reihenfolge (nach steuerlichem Zuflussdatum aufsteigend) ausgewiesen.

Diese Aufstellung basiert auf den Ihnen vorliegenden Einzelabrechnungen.

(2) Ausweis von Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelten

An dieser Stelle werden die einzelnen Kreditzinsen, Kreditprovisionen und Kontoentgelte in chronologischer Reihenfolge (nach steuerlichem Zuflussdatum aufsteigend) angezeigt.

Depot- und Vermögensverwaltungsentgelte sowie negative Einlagezinsen werden in der Ertragnisaufstellung nicht ausgewiesen. Diese entnehmen Sie bitte gegebenenfalls den entsprechenden Abrechnungsbelegen.

(3) Steuerliche Freistellungen und sonstige Informationen

Sie finden hier für das Kalenderjahr 2022 gültige NV-Bescheinigungen bzw. Statusbescheinigungen.

(4) Aufstellung abweichender Teilfreistellungssätze

Bei Anteilen an Investmentfonds können im Rahmen der steuerlichen Veranlagung ggf. höhere Teilfreistellungssätze in Anspruch genommen werden, als auf Bankebene zu berücksichtigen waren. Sollte dies der Fall sein, werden die relevanten Investmentfonds in einer separaten Übersicht aufgelistet.

III. Anlage AUS

In der Anlage AUS werden die Kapitalerträge ausgewiesen, auf die eine anrechenbare bzw. eine fiktive Quellensteuer entfällt. Hierbei werden die Einkünfte und Steuern pro ausländischem Staat bzw. pro Investmentfonds angegeben.

Für beschränkt Steuerpflichtige (Steuerausländer) ist die Anlage AUS ohne Bedeutung.

Sonstige Hinweise

Die Angaben in der Ertragnisaufstellung wurden sorgfältig recherchiert. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir jedoch nicht übernehmen.

Bedingt durch verfahrenstechnische Gründe können durch mathematische Rundungen unvermeidbare Differenzen entstehen.

Es erfolgt kein Ausweis getätigter Fremdwährungsgeschäfte in der Ertragnisaufstellung. Diese sind durch Sie bzw. Ihren steuerlichen Berater zu ermitteln, ggf. zu bilanzieren und in Ihrer steuerlichen Veranlagung anzugeben.

Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2022

Die Steuerbescheinigung umfasst insbesondere die folgenden Kapitalerträge:

- deutsche Dividenden,
- Erträge aus deutschen Genussscheinen und Wandelanleihen,
- ausgeschüttete Erträge aus Anteilen an Investmentfonds,
- Zinserträge,

sofern ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde.

Für bestimmte Körperschaften (z. B. GmbH bzw. AG), sowie unter bestimmten Bedingungen für andere betriebliche Anleger, wird durch uns keine Kapitalertragsteuer auf ausländische Dividenden sowie Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne einbehalten. Die Abstandnahme ist für den Fall, dass es sich nicht um eine Körperschaft handelt, nur dann möglich, wenn uns eine Freistellungserklärung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG vorliegt. Liegt z. B. eine solche Freistellungserklärung nicht vor, so wird über die oben genannten Fälle hinaus durch uns auch auf diese Erträge und Gewinne Kapitalertragsteuer einbehalten und dementsprechend in der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Ein steuerliche Verrechnung von Gewinnen und Verlusten erfolgt durch uns nicht.

Darüber hinaus finden Sie in Ihrer Steuerbescheinigung ggf. eine Vielzahl von Informationen, die im Zusammenhang mit Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds stehen. Grund hierfür ist die Einführung der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018, welche eine umfassende Änderung bei der Besteuerung von Investmenterträgen zur Folge hatte. Diese zusätzlichen Informationen möchten wir Ihnen nachfolgend erläutern.

Aufgliederung der Investmenterträge nach unterschiedlichen Teilfreistellungssätzen

Mit Einführung der Investmentsteuerreform unterliegen Investmenterträge ggf. einem sogenannten Teilfreistellungssatz. Dieser kommt zur Anwendung, wenn die Investmentfonds aufgrund ihrer Anlagebedingungen als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gelten. In Ihrer Steuerbescheinigung finden Sie eine Aufgliederung der Investmenterträge nach unterschiedlichen Teilfreistellungssätzen. Der Ausweis erfolgt brutto, somit vor Anwendung der Teilfreistellungssätze.

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs dürfen lediglich die im Privatvermögen geltenden Teilfreistellungssätze berücksichtigt werden. Im Rahmen Ihrer steuerlichen Veranlagung können Sie jedoch die für betriebliche Anleger höheren Sätze geltend machen.

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds

Diese Position wird nur ausgewiesen, sofern Sie ausländische thesaurierende Investmentfonds veräußert haben, die Sie vor dem 1. Januar 2018 erworben haben. Der Betrag umfasst grundsätzlich die laufenden ausschüttungsgleichen Erträge der gesamten Besitzzeit, die durch uns erstmals bei tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe Ihrer Anteile (aufsummiert) dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen werden.

Ausweis der Gewinne/Verluste aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen (mit und ohne Ersatzbemessungsgrundlage)

Sofern Sie Anteile an Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 erworben haben, wurden diese zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der fiktive Veräußerungsgewinn wird erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung dem Steuerabzug unterworfen. Sowohl ein solcher Veräußerungsgewinn als auch ein etwaiger Verlust aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen wird in der Steuerbescheinigung separat in einer Tabelle ausgewiesen. Für Sie dient der Ausweis lediglich der Information.

Ist aufgrund fehlender Anschaffungskosten eine Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung gekommen, wird diese in einer separaten Tabelle ausgewiesen. In diesem Fall müssen Sie die Ersatzbemessungsgrundlage grundsätzlich im Rahmen der Steuererklärung angeben und anhand individueller Nachweise der Anschaffungsdaten eine zutreffende Besteuerung herbeiführen.

Substanzausschüttungen

Sofern Sie in Investmentfonds investiert sind, die sich in einer steuerlichen Abwicklungsphase befinden, besteht die Möglichkeit, dass die Ausschüttungen aus diesen Investmentfonds als nicht steuerbare Substanz ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG klassifiziert werden. Diese Ausschüttungen unterliegen keinem Steuerabzug, reduzieren jedoch die Anschaffungskosten der Anteile. Dies haben wir bei den von uns bankseitig geführten Beständen bereits für Sie berücksichtigt. Sofern Sie bilanzieren sind die entsprechenden Bilanzposten zu korrigieren. In der Steuerbescheinigung sind diese Ausschüttungen in einer separaten Tabelle abgebildet.

Hinweise zu besonderen steuerlichen Sachverhalten

Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Unter Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind steuerfreie Ausschüttungen gemäß § 27 Abs. 1–7 KStG durch eine Kapitalgesellschaft zu verstehen (wie z. B. Dividendenzahlungen aus Rücklagen). Diese sind daher nicht in der Position „Dividendenerträge Inland und sonstige Erträge (Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG)“ enthalten. Sie werden jedoch als Einzelposten „Erträge aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren Inland“ ausgewiesen. In Höhe der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto sind die Anschaffungskosten der Anteile zu reduzieren. Dies haben wir bei den von uns bankseitig geführten Beständen bereits für Sie berücksichtigt. Sofern Sie bilanzieren sind die entsprechenden Bilanzposten zu korrigieren.

BioNTech ADR Dividende

Im Rahmen der Ausschüttung der Dividende aus dem BioNTech ADR (ISIN: US09075V1026) am 17. Juni 2022 wurde aufgrund der gesetzlichen Vorschriften neben dem Steuerabzug des depotführenden Kreditinstituts auch ein Steuerabzug in Höhe von 26,375% durch die inländische Hinterlegungsstelle der deutschen Aktien für das ADR (The Bank of New York Mellon SA/NV Niederlassung Frankfurt) vorgenommen. Damit eine mögliche Erstattung dieses zusätzlichen Steuerabzugs – für Steuerinländer im Rahmen der persönlichen Veranlagung; für Steuerausländer im Rahmen des Erstattungsprozesses beim Bundeszentralamt für Steuern – beantragt werden kann, wird eine Einzelsteuerbescheinigung benötigt. Zwecks Erstellung dieser hatten wir die Anleger Ende Oktober 2022 angeschrieben. Ende Januar 2023 wurden die bestellten Einzelsteuerbescheinigungen an die Kunden versandt.

Vorabpauschale

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Ertrag, der eine Mindestbesteuerung auf Fondserträge sicherstellen soll. Die Vorabpauschale fließt den Anlegern steuerlich grundsätzlich zum 1. Werktag eines jeden Kalenderjahres zu, erstmals zum 2. Januar 2019. Für das Kalenderjahr 2022 wird unabhängig von der Kursentwicklung der Fonds keine Vorabpauschale erhoben. Die Vorabpauschale ermittelt sich u. a. aus dem Basiszins für langfristige öffentliche Anleihen. Da dieser Basiszins negativ ist, entfällt die Vorabpauschale. Wir verweisen hierzu auf das BMF-Schreiben vom 06.01.2021 (IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :004 BStBl 2021 I S. 56).

Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende (Rumpf-) Geschäftsjahre

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende (Rumpf-)Geschäftsjahre nicht im Rahmen des Steuerabzugs bzw. durch eine Korrektur der Steuerbescheinigung berücksichtigt werden. Die korrigierten Daten werden seitens der Fondsgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass sich gleichzeitig auch Folgeänderungen im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017 ergeben können, die ebenfalls von Ihnen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nachvollzogen werden müssen.

Weitere Informationen zu Erträgen von Investmentgesellschaften

Für zusätzliche Informationen zu Investorserträgen verweisen wir auf die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Ausländische Quellensteuer aus einer Limited Liability Company (LLC), Limited Partnership (LP) oder einer Master Limited Partnership (MLP)

Erträge aus einer LLC, LP oder MLP werden als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG behandelt. Eine Anrechnung etwaiger ausländischer Quellensteuer ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich und wurde durch uns nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer bei Ausschüttungen kanadischer Income Trusts

Erträge aus kanadischen Income Trusts werden als Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG behandelt. Eine Anrechnung der einbehaltenen kanadischen Quellensteuer wurde durch uns nicht vorgenommen und ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich.

Entsprechendes gilt für vergleichbar konzipierte Trustgebilde anderer Staaten.

Ausweis von Veräußerungsgewinnen

Für betriebliche Anleger unterliegen Gewinne aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Wertpapieren sowie von Termingeschäften i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG grundsätzlich nur für solche Anleger einem Kapitalertragsteuereinbehalt, bei denen es sich nicht um Körperschaften handelt und die uns keine Freistellungs-erklärung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG eingereicht haben („vermögensverwaltende Gesellschaften“).

Wurden auf diese Gewinne Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten, werden diese in der Einzeldarstellung der Ertragnisaufstellung ausgewiesen.

Für steuerpflichtige Körperschaften können Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren/ Beteiligungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG gem. § 8b Abs. 2 und 3 KStG einer 95%igen Steuerbefreiung unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass die in dieser Einzeldarstellung ausgewiesenen Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Wertpapieren nach der Verbrauchsreihenfolge First-In-First-Out (FiFo) ermittelt wurden. In diesen Fällen ist für das Veranlagungsverfahren ggf. eine hiervon abweichende Verbrauchsfolgemethode anzuwenden.

Für Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen im Betriebsvermögen und in bestimmten Fällen im Privatvermögen, kann das Teileinkünfteverfahren im Rahmen der steuerlichen Veranlagung Anwendung finden.

Streubesitzdividenden bei Körperschaften

Dividenden unterliegen gemäß § 8b Abs. 4 KStG nicht der 95%igen Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG, sofern es sich nicht um eine Beteiligung von mehr als 10% des Grund- oder Stammkapitals handelt. Da eine Beurteilung der steuerlichen Privilegierung im Steuerabzugsverfahren nicht vorgenommen werden kann, werden diese Dividenden bei Körperschaften ausschließlich in der Betragszeile „Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG“ ausgewiesen, jedoch nicht mehr in der Zeile „davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“.